



Mittwoch, 9. Dezember 2015, 19.30 Uhr

Schulhaus Ameise, Aula

---

|        |   |       |
|--------|---|-------|
| 01     | Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 16. September 2015   | 1     |
| 02     | Kenntnisnahme Finanzplan 2016 - 2020  | 2     |
| 03     | Beratung und Genehmigung des Budgets für das Jahr 2016, Festsetzung der Steuersätze                                 | 3 - 4 |
| 04     | Beratung und Genehmigung der revidierten Gemeindeordnung  | 5     |
| 05     | Beratung und Genehmigung des revidierten Organisations- und Verwaltungsreglements                                   | 6     |
| 06     | Beratung und Genehmigung der revidierten Schutzzonenvorschriften zur Grundwasserschutzzone Pelzmühletal Nr. 7.12.00 | 7     |
| 07     | Verschiedenes   | 7     |
| Anhang | Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. September 2015  | *     |

---

#### Kinderhort

Der Kinderhort im Kindergarten im Untergeschoss des Schulhauses Ameise wird ab 19.15 Uhr offen sein und eine Viertelstunde nach Ende der Gemeindeversammlung wieder schliessen. Wir bitten alle Eltern, welche dieses Angebot nutzen werden, dies unter Angabe der Anzahl Kinder **bis am 9.12.2015, 12.00 Uhr** zu melden: Telefonisch: 061 756 99 00 oder via E-Mail: [gemeinde@duggingen.bl.ch](mailto:gemeinde@duggingen.bl.ch)

---

#### Detaillierte Unterlagen zum Traktandum 02

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 bis 06 können ab dem 20.11.2015 bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 20.11.2015 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter <http://www.duggingen.ch> (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar.

#### Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde wegen Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

#### Beschwerdefristen (§ 175, Abs. 2 GemG)

Die Beschwerde gemäss § 172 Ab. 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
- wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung
- wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann ausserdem innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmung gilt für die Traktanden 05 und 06.

\* **Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht auf dem Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 20.11.2015 einsehen, per E-Mail ([gemeinde@duggingen.bl.ch](mailto:gemeinde@duggingen.bl.ch)) als PDF Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen.**

---

**Traktandum 01      Genehmigung des Protokolls der Versammlung vom 16.09.2015**

---

#### **Antrag**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Protokolls der Gemeindeversammlung vom 16.09.2015 zu genehmigen**

## Ausgangslage

### Grundlagen der Finanzplanung

#### Zwecke und Ziele der Finanzplanung

- dient der finanzpolitischen Umsetzung von Entwicklungszielen der Gemeinde (finanzpolitische Führung);
- informiert Exekutive und Verwaltung sowie die Bevölkerung über Absichten der Gemeinde und ihre mittel- und längerfristige Zielsetzung (Information);
- wird von Exekutive und Verwaltung eingesetzt zur Koordination verschiedener Massnahmen- und Realisierungsplanungen (Kordinationsfunktion) und
- wird neben Fortschreibung der künftigen Finanzentwicklung (Finanzprognose) verwendet für die Gestaltung des finanziellen Handlungsspielraumes der Gemeinde.

#### Der Finanzplan gibt insbesondere Auskunft über:

- den mutmasslichen, zukünftigen Aufwand und Ertrag der Verwaltungsrechnung
- die geplanten, künftigen Investitionsvorhaben
- die Feststellung des voraussichtlichen Kapitalbedarfes für den Planungszeitraum
- die Tragbarkeit der Investitionsvorhaben für den Gemeindehaushalt

#### Die strategischen und finanzpolitischen Zielsetzungen gemäss Leitbild

- Die Gemeinde Duggingen ist auch aus finanzieller Sicht ein attraktiver Lebens- und Arbeitsraum. Die Finanzpolitik ist mittels einer rollenden Finanzplanung auf Kontinuität, Stabilität und Zuverlässigkeit ausgerichtet. Ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% wird angestrebt.
- Mass- und sinnvolle Investitionen sowie schlanke Strukturen fördern einen attraktiven Steuerfuss.
- Der Umgang mit Steuergeldern wird sparsam gestaltet und öffentliche Aufgaben werden laufend auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

#### Kennzahlen

Nachfolgend haben wir einige prägnante Kennzahlen, aufgrund der Auswertungen im Finanzplan zu den geplanten Ausgaben mit den zu erwartenden Einnahmen für die Jahre 2016 bis 2020 aufgelistet.

|                               | Erwartung<br>2015 | Budget<br>2016 | Plan<br>2017 | Plan<br>2018 | Plan<br>2019 | Plan<br>2020 |
|-------------------------------|-------------------|----------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Selbstfinanzierungsgrad       | 71%               | 12%            | 32%          | 129%         | 51%          | 715%         |
| Entwicklung des Eigenkapitals | 2'637             | 2'632          | 2'735        | 2'806        | 2'874        | 2'938        |
| Nettoschuld pro Einwohner     | -2'383            | -1'532         | -699         | -1'055       | -1'157       | -1'763       |

### Begriffsdefinitionen

#### Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Auskunft auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Bei einem Grad über 100% nimmt die Verschuldung ab, unter 100% werden fremde Mittel zur Finanzierung der Investition benötigt. Langfristig ist ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% anzustreben. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad über die Jahre 2016 bis 2020 beträgt 42,53%.

\* Der Selbstfinanzierungsgrad wird mit einer mathematischen Formel berechnet, welche in Ausnahmefällen eine Minuszahl ergibt. Diese ist für eine Aussage aus finanztechnischer Sicht als Zahl nicht anwendbar und besitzt somit keine Aussagekraft.

#### Nettoschuld pro Einwohner

- < CHF 0 = keine Verschuldung
- < CHF 1'000.-- = geringe Verschuldung
- CHF 1'000 - 3'000.-- = mittlere Verschuldung
- CHF 3'000 - 5'000.-- = grosse Verschuldung
- > CHF 5'000.-- = sehr grosse Verschuldung (kaum noch tragbar)

#### Schlussfolgerung des Gemeinderates

Die Kennzahlen zeigen auf, dass trotz des hohen Investitionsbedarfs der kommenden Jahre sämtliche Vorhaben finanziell tragbar sind. Der Gemeinderat beabsichtigt, den Stimmberechtigten diese Projekte zu gegebener Zeit zur Beratung und Genehmigung vorzulegen.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 20.11.2015 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 20.11.2015 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

**Budget 2016**

---

Das Budget 2016 weist in der laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss von CHF 5'000 aus. Das Investitionsbudget sieht einen Aufwand von CHF 2'715'000 gegenüber einem Ertrag von CHF 232'000. Die Nettoinvestitionen betragen somit CHF 2'483'000. Trotz dieses hohen Betrags werden damit die Grenzen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde nicht überschritten.

**Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2**

---

Ab dem Jahr 2014 sind die Baselbieter Einwohnergemeinden verpflichtet, ihre Buchhaltung nach der neuen kantonalen Gesetzgebung zur Gemeinderechnungslegung zu führen. Diese orientiert sich am „Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)“ der Schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz (§ 165 Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

Die folgenden Erklärungen dienen zum besseren Verständnis der Gemeinderechnung.

*Erfolgsrechnung*

Die Erfolgsrechnung entspricht im Wesentlichen der Erfolgsrechnung aus der Privatwirtschaft. Sie enthält den laufenden Aufwand und Ertrag eines Kalenderjahres. Die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag entspricht dem Saldo (Aufwandüberschuss = Verlust; Ertragsüberschuss = Gewinn). Bei der Budgetierung bildet die Entwicklung des Saldos eines der wesentlichen Elemente für die Festlegung des Steuerfusses.

*Investitionsrechnung*

Der wesentlichste Unterschied zur Rechnungslegung eines Privatunternehmens ist die zusätzlich geführte Investitionsrechnung. Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben und Einnahmen für Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und mehrjährig genutzt werden können (Verwaltungsvermögen). Ausgaben erfolgen für den Erwerb, die Erstellung oder die Sanierung von Verwaltungsvermögen. Einnahmen resultieren aus der Veräusserung von Verwaltungsvermögen, Überträgen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen oder aus Beiträgen Dritter (Bsp. Anwenderbeiträge). Die Nettoinvestitionen sind als Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Sie unterliegen anschliessend der Abschreibungspflicht.

*Abschreibungen*

Mittels Abschreibung wird der Entwertung getätigter Investitionen Rechnung getragen, und es wird eine angemessene Selbstfinanzierung (Cash Flow) der Gemeinde sichergestellt. Jede Anlage des Verwaltungsvermögens wird einer bestimmten Anlagekategorie zugeteilt und über die festgelegte (kategorisierte) Nutzungsdauer hinweg linear abgeschrieben (planmässige Abschreibungen). Stellt man fest, dass eine Anlage weniger lang als ihre kategorisierte Nutzungsdauer genutzt werden kann, muss die Nutzungsdauer verkürzt werden und es sind zusätzlich zu den planmässigen, ausserplanmässige Abschreibungen zu tätigen. Diese ausserplanmässigen Abschreibungen stellen sicher, dass die Anlage bei Erreichen der (verkürzten) Nutzungsdauer auf Null abgeschrieben ist. Für Investitionen, welche vor Inkrafttreten von HRM2, d.h. vor dem 1.1.2014 getätigt wurden, gelten gemäss der Übergangsregelung so genannte fixdegressive Abschreibungssätze.

*Allgemeiner Haushalt*

Dieser umfasst alle über allgemeine Steuern (und nicht-zweckgebundene Gebühren) zu deckenden Aufgabenbereiche des Gemeinwesens: Die Summe dieser Aufwands- und Ertragsposten in der Erfolgsrechnung machen das Jahresergebnis aus, welches bei einem positiven Saldo das Eigenkapital der Gemeinde erhöht bzw. bei einem negativen Saldo vermindert.

*Spezialfinanzierungen*

Die Spezialfinanzierungen sind diejenigen Bereiche im Aufgabenspektrum der Gemeinde, welche verursachergerecht durch separate Gebühren finanziert werden müssen (nicht durch Steuern). Von Gesetzes wegen sind als Spezialfinanzierung die Wasserversorgung (Funktion 7101), die Abwasserbeseitigung (7201) sowie die Abfallbeseitigung (7301) zu führen. Weitere Spezialfinanzierungen kann die Gemeinde selber auf der Grundlage eines Reglements bestimmen (z.B. Antennenanlage). Verwaltungsinterne Leistungen sind als interne Verrechnungen auszuweisen, wenn sie für oder durch Spezialfinanzierungen erfolgen. Um die Querfinanzierung dieser Bereiche durch allgemeine Steuermittel zu verhindern, werden die entsprechenden Funktionen im Rahmen des Rechnungsabschlusses „neutralisiert“, und ihr Saldo mit dem Kapitalkonto der jeweiligen Spezialfinanzierung verrechnet. Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung sind damit gleich hoch, die Funktionen der Spezialfinanzierungen sind saldoneutral. Das Gesamtergebnis der Rechnung ist deshalb gleich dem Ergebnis des allgemeinen Haushalts.

Im Weiteren verweist der Gemeinderat auf die Erläuterungen im Budget 2016 wonach die Positionen erläutert werden, die gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10% und mindestens CHF 10'000 abweichen und eine Erläuterung sinnvoll ist.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 20.11.2015 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 20.11.2015 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

**Bericht und Antrag der GRPK Duggingen zum Budget 2016**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Wir haben als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Duggingen die Begutachtung des Budgets der Gemeinde für das Jahr 2016 vorgenommen.

Als Basis für die Prüfung dienten uns sowohl das Budget 2016 nach Funktionen sowie nach Arten, Investitionsrechnung nach Art und Funktion, wie auch die Planerfolgsrechnung 2014 – 2020. Weiter wurden die relevanten Kennzahlen (effektiv 2010 bis 2014, geplant 2015 bis 2020) zur Prüfung herangezogen.

Wesentliche, relevante Punkte wurden im Gespräch der Gemeindeverwaltung (Markus Weder und Christian Friedli) sowie dem Gemeindepräsidenten, Beat Fankhauser, unter Berücksichtigung der *Erläuterungen des Gemeinderats zum Budget 2016* besprochen und geklärt.

Aus aktuellem Anlass und auf Anfrage einer Gruppe von Einwohnern (Erich U. Thommen, Daniel Bizzotto, Benedikt Zenhäusern) haben wir in diesem Jahr die finanzielle Planung in Bezug auf den geplanten Neubau des Gemeindehauses vertieft geprüft. Wir stellen diesbezüglich Folgendes fest:

- Gem. der Budgetplanung 2014 – 2020 kann sich die Gemeinde Duggingen den Neubau leisten. Diesbezüglich wurden plausible Überlegungen zur Umsetzung, sowie Finanzierung gemacht.
- Der geplante Neubau wurde in der Budgetplanung bis 2020 korrekt berücksichtigt.
- Der Neubau wird durch vorhandene Eigenmittel sowie Fremdkapital finanziert. Eine rasche Rückführung der Fremdfinanzierung ist geplant. Die Fremdfinanzierung stellt aufgrund der historisch niedrigen Zinsen keine wesentliche Belastung der Gemeinderechnung dar.
- Auch mit der Neuverschuldung durch den Bau bleibt das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Fremdkapital in einem vernünftigen Verhältnis.
- Die Gemeindeverwaltung hat uns versichert, dass durch die Realisierung des Bauprojekts weitere sinnvolle Investitionen in die Gemeindeinfrastruktur nicht verhindert oder blockiert werden.

Die Budgetierung für das Jahr 2016 ist anhand der *Erläuterungen des Gemeinderats zum Budget 2016* sowie der Erklärungen der Herren Weder, Friedli und Fankhauser nachvollziehbar und begründet.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2015, das Budget 2016 anzunehmen.

Für Fragen und Anliegen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

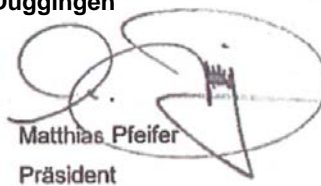
**Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Duggingen**



Monika Portmann  
Vizepräsidentin



Markus Arigoni  
Mitglied



Matthias Pfeifer  
Präsident

Duggingen, 23. Oktober 2015

---

**Antrag**

---

**Der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, das Budget für das Jahr 2016 sowie die Steuersätze 2016 zu genehmigen**

**Ausgangslage**

---

Die geltende Gemeindeordnung stammt aus dem Jahr 1999 und ist revisionsbedürftig.

Der vorliegende Entwurf wurde in Zusammenarbeit mit einer juristischen Fachperson, welche die Gemeinde bereits bei mehreren Revisionen unterstützt hat, erstellt. Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist die vorgeschriebene Bestätigung durch Urnenabstimmung am 28.02.2016 vorgesehen. Das Inkrafttreten soll rückwirkend auf den 1.01.2016 erfolgen.

---

**Änderung**

---

Die hauptsächlichlichen Anpassungen gründen auf Änderungen der übergeordneten Gesetzgebung.

Eine weitere Änderung betrifft die Finanzkompetenzen des Gemeinderats. Die bisherigen Beträge, über welche ausserhalb des genehmigten Budgets verfügt werden durfte, genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr. Der sogenannte "gemeinderätliche Kredit" soll für die Einzelausgabe von CHF 20'000.-- auf CHF 50'000.-- und für den gesamten jährlichen Höchstbetrag von CHF 100'000.-- auf CHF 150'000.-- erhöht werden. Die Erhöhung fällt somit moderat aus, gibt dem Gemeinderat wenn nötig aber einen grösseren Spielraum.

Die Kompetenzen für den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken und für die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde sollen von CHF 100'000.-- auf CHF 500'000.-- angehoben werden. Dies mag als eine massive Steigerung wahrgenommen werden, entspricht jedoch der Entwicklung der Grundstückpreise in der Gemeinde Duggingen. Will der Gemeinderat strategisch wichtige Grundstückkäufe rasch tätigen oder Baurechtsverträge rasch abschliessen können, ist dies mit den bisherigen Beträgen kaum mehr möglich und eine private Verkäuferschaft wird wohl kaum auf die nächste Gemeindeversammlung warten wollen. Mit der Erhöhung der Beträge kann der Gemeinderat angemessen im Sinne der Einwohnergemeinde handeln.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 20.11.2015 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 20.11.2015 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

**Antrag**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die revidierte Gemeindeordnung zu genehmigen**

**Ausgangslage**

---

Das aktuelle Organisations- und Verwaltungsreglement stammt wie die Gemeindeordnung aus dem Jahr 1999 und ist revisionsbedürftig.

Der vorliegende Entwurf wurde in Zusammenarbeit mit der gleichen juristischen Fachperson, welche die Revision der Gemeindeordnung begleitet hat, erstellt. Das Inkrafttreten ist zusammen mit der revidierten Gemeindeordnung auf den 1.01.2016 vorgesehen.

---

**Änderungen**

---

Die hauptsächlichen Anpassungen gründen auf Änderungen der übergeordneten Gesetzgebung oder anderer kommunaler Reglemente sowie die aktuellen, praxisbezogenen Erfordernisse wie beispielsweise die Publikation aller Erlasse im Internet. Ein Teil der bisherigen Bestimmungen konnte gestrichen werden, da die entsprechenden Vorschriften bereits im kantonalen Gemeindegesetz vollständig enthalten sind.

Im Folgenden werden nur die zwei wesentlichen Neuerungen näher erläutert.

**§ 5 Verfügungen und Aufgabenübertragung**

Eine wesentliche Neuerung betrifft die Delegation von Verfügungskompetenzen und Aufgaben, welche ohne reglementarische Regelung dem Gemeinderat obliegen. Bisher hat der Gemeinderat dies im Anhang II seiner Geschäftsordnung festgehalten, was aus rechtlicher Sicht anfechtbar ist.

Insgesamt geht es um Aufgaben und Verfügungen, welche wenig Ermessensspielraum lassen oder dem Empfänger kaum Grund für eine Beschwerde an den Gemeinderat geben können. Da dieses Rechtsmittel auf jeden Fall vorhanden war und ist, besteht kaum die Gefahr von Missbrauch.

Ein Teil der Kompetenzen wird der Funktion des Gemeindeverwalters direkt übertragen und ein weiterer, grösserer Teil dem Gemeindeverwalter zusammen mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied.

Mit der Delegation können die entsprechenden Aufgaben rascher bearbeitet und erledigt werden, was letztlich den Kunden respektive den Einwohnern zu Gute kommt.

**§ 9 Budgetverschiebung**

Die zweite wesentliche Änderung betrifft die Einführung eines neuen Finanzinstruments für die Erfolgsrechnung. Mit der Budgetverschiebung ist es möglich, flexibler auf Änderungen zu reagieren.

Zwischen dem Zeitpunkt der Budgetierung und der effektiven Tätigkeit einer Ausgabe liegt häufig rund ein Jahr. Es kommt vor, dass eine Ausgabe, welche erst für das folgende Jahr vorgesehen war, sich als dringlich herausstellt und eine andere um ein Jahr verschoben werden kann oder günstiger getätigt werden kann, als angenommen. Mit dem Instrument der Budgetverschiebung können Gemeinderat und Verwaltung in abgestuften Kompetenzen in solchen Situationen flexibel reagieren.

Es geht darum, mit den bewilligten Mitteln gleichzeitig flexibler und disziplinierter umzugehen. Budgetabweichungen wird es trotzdem geben, sie werden jedoch bei gezieltem Einsatz der Budgetverschiebung abnehmen. Um die Kontrolle zu gewährleisten muss jede Budgetverschiebung erfasst und mit der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 20.11.2015 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 20.11.2015 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

**Antrag**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das revidierte Organisations- und Verwaltungsreglement zu genehmigen**

**Ausgangslage**

---

Mit Schreiben vom 5.05.2015 baten die Industriellen Werke Basel (IWB) den Gemeinderat darum, den Genehmigungsprozess für die angepassten Schutzzonenvorschriften der Bären-, Eichen- und Stelliquellen einzuleiten. Aufgrund der Gesetzgebung unterstehen die Planungsvorhaben der kommunalen Hoheit. Somit sind die Schutzzonenvorschriften der Gemeindeversammlung zur Beratung und Genehmigung zu unterbreiten. Die Planungskosten tragen die Fassungseigentümer, also die IWB.

Überprüfung der bestehenden Schutzzone

Für die Wasserversorgung der Stadt Basel wurden im Chaltbrunnen- und Pelzmühletal zahlreiche Quellen erschlossen. Mittlerweile wurde die Nutzung der meisten Quellen aufgegeben. Lediglich die Bären-, Eichen- und Stelliquellen, die sich im Pelzmühletal auf Gebiet der Gemeinde Duggingen befinden, werden von IWB weiterhin zu Trinkwasserzwecken genutzt. Die für die weiterhin genutzten Quellen erforderliche Grundwasserschutzzone macht daher nur noch einen Bruchteil der heutigen Schutzzone aus. Gemäss der Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung des Kantons Solothurn ist die heutige Grundwasserschutzzone daher grösstenteils funktionslos geworden. Zudem blockiert die bestehende Grundwasserschutzzone die Planung und Realisierung einer Abwasserleitung von Seewen ins Birstal und führt zu zahlreichen Konflikten mit bestehenden Anlagen oder weiteren Planungen. Die IWB wurde daher von den zuständigen kantonalen Instanzen aufgefordert, die Grundwasserschutzzone der Bären-, Eichen- und Stelliquellen zu überprüfen und anzupassen.

Vorprüfung

Im Dezember 2014 haben die IWB das überarbeitete Schutzzonendossier den kantonalen Fachstellen (Amt für Umwelt des Kantons Solothurn AfU und Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basellandschaft AUE) zur Vorprüfung eingereicht. Da es sich einerseits um eine kantonsübergreifende Schutzzone, andererseits um die Anpassung eines bestehenden kantonalen Nutzungsplans handelt, soll die überarbeitete Schutzzone weiterhin als kantonaler Nutzungsplan nach den §§ 69 ff. BPG geführt werden. Die Schutzonenüberarbeitung und die Aufhebung der Grundwasserschutzzone in den solothurnischen Gemeinden Seewen, Himmelried, Breitenbach und Nunningen erfolgt inhaltlich koordiniert, jedoch zeitlich voneinander entkoppelt in zwei Verfahren.

Gemäss des AUE BL sind die hydrogeologischen Abklärungen ausreichend. Die Schutzzonen und das Reglement wurden als rechtskonform mit der gültigen Gesetzgebung beurteilt.

Die bisherige Nutzung der Pelzmühletalquellen in Duggingen soll keine Einschränkung erfahren. Die IWB beabsichtigen auch weiterhin, die Bären-, Eichen- und Stelliquellen für Trinkwasserzwecke zu nutzen. Dies beinhaltet das von IWB produzierte "Basler Wasser" sowie die Versorgung der bereits an die Quellwasserleitung angeschlossenen Liegenschaften an der Seewenstrasse mit Quellwasser.

Informationsveranstaltung für Direktbetroffene

Am 1.06.2015 wurden auf Einladung der IWB und unter der Leitung von BV T. Hägeli eine Informationsveranstaltung für die Direktbetroffenen Grundeigentümer durchgeführt. Dabei wurden von Seiten der Bürgergemeinde Fragen zur Kostentragung bei baulichen Massnahmen, verursacht durch die Auflagen in den Schutzzonenvorschriften, gestellt. Diese Fragen wurden durch das AUE BL dahingehend beantwortet, dass diese Kosten durch den Fassungseigentümer zu tragen sind.

Die Schutzzonenvorschriften (Plan und Reglement) werden somit der Gemeindeversammlung unterbreitet und zur Genehmigung empfohlen. Danach folgt die Referendumsfrist und im Anschluss daran die Planaufgabe. Nach der Erledigung allfälliger Einsprachen sind die Schutzzonenvorschriften durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 20.11.2015 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 20.11.2015 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

**Antrag**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die revidierten Schutzzonenvorschriften zur Grundwasserschutzzone Pelzmühletal Nr. 7.12.00 zu genehmigen.**